



Ergänzende Richtlinien zur Sozialhilfe der Gemeinde Dorf



gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz	3
2 Materielle Grundsicherung (B.2)	3
3 Notfallunterstützung/Soforthilfe	5
4 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) (C.2.0)	5
5 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	6
6 Wohnkosten (B.3)	7
7 Einrichtungs-/Umzugskosten	7
8 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.1 – C.2)	8
9 Besitz eines Motorfahrzeuges	10
10 Gesundheitskosten	10
11 Kürzungen	12
12 Anhörung, Beschlüsse und 1. Auszahlung	14
13 Schlussbestimmungen/Version	14

1 Grundsatz

Diese Richtlinien sind gestützt auf:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kanton Zürich
<http://www.sozialhilfe.zh.ch/default.aspx>
- Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands für Sozialhilfe (SKOS)
- Sozialhilfegesetz (SHG)

Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe. In der Gemeinde Dorf ist der Gemeinderat gleichzeitig auch Fürsorgebehörde. Das Fürsorgesekretariat wird durch die Gemeindeschreiberin ausgeübt, welche auch zuständig ist für die Fallführung.

Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt das Fürsorgesekretariat, d.h. die Gemeindeschreiberin, der Fürsorgebehörde, sprich dem Gemeinderat, einen entsprechenden Antrag. Sofern die Kompetenzen gemäss diesen Richtlinien im Fürsorgesekretariat liegen, erstellt dieses auf Verlangen hin eine anfechtbare Verfügung. Die erste Rekurs-Instanz bildet dabei der Gemeinderat (Fürsorgebehörde).

2 Materielle Grundsicherung (B.2)

Die Beträge für den Grundbedarf sind in den SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.2, festgelegt. Der von der SKOS vorgenommene Teuerungsausgleich kommt erst zur Anwendung, wenn der Regierungsrat darüber entschieden hat (vgl. § 17 Abs. 2 SHV) und die Sozialhilfeverordnung entsprechend angepasst wurde.

Die Beschlussfassung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Gesuches um wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen.

Sollte nach Abklärung und Berechnung kein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, wird dies dem Klienten in einem Gespräch mitgeteilt. Ein ablehnender Beschluss wird nur erstellt, falls der Klient dies wünscht.

Seit 1. Januar 2023 gültige Pauschalen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt:

Haushaltsgrösse	Pauschale in Franken	Pauschale in Franken pro Person
1 Person	1'032.00	1032.00
2 Personen	1'578.00	789.00
3 Personen	1'918.00	640.00
4 Personen	2'207.00	552.00
5 Personen	2'496.00	450.00
Pro weitere Personen	+ 210.00	

Stationäre Einrichtungen (B.2.3.)

Bedürftige Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren.

Personen, die sich über 21 Tage in einem Spital, einer Klinik, einer Entzugsstation oder einer ähnlichen Einrichtung befinden, gelten als Personen in stationären Einrichtungen und werden gemäss der nachstehenden Tabelle unterstützt:

Wohn- oder Lebensform von Erwachsenen	GBL/Mt. in CHF	GBL/Tag in CHF
Aufenthalt in Institution mit Bett/Frühstück	772.00	25.75
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	622.00	20.75
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension/stationär, über 21 Tage	472.00	15.75

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche Vollpension, dauerhaft	Nebenauslagen		Anschaffungen		Total GB.	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Auszubildende	449.00	5'388.00	200.00	2'400.00	649.00	7'788.00
Schulkinder (Oberstufe)	363.00	4'356.00	200.00	2'400.00	563.00	6'756.00
Schulkinder (4.-6. Schuljahr)	322.00	3'864.00	200.00	2'400.00	522.00	6'264.00
Schulkinder (1.-3. Schuljahr)	246.50	2'958.00	170.00	2'040.00	254.00	4'998.00
Vorschulkinder	180.00	2'160.00	130.00	1'560.00	156.00	3'720.00

3 Notfallunterstützung/Soforthilfe

Soforthilfe kann ausgerichtet werden, wenn im Moment nicht geklärt werden kann, ob ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht. Der maximale Einmalbetrag für die Soforthilfe beträgt CHF 200.00 für eine Einzelperson sowie CHF 400.00 für eine Familie. Die Kompetenz dafür liegt beim Fürsorgesekretariat, respektive der Gemeindeschreiberin. Einer Person in einer stationären Einrichtung oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

4 Einmalige Überbrückungshilfe

Einmalige Überbrückungshilfe darf nur im Rahmen SKOS-Richtlinien und maximal im Betrag eines Monatsbudgets nach SKOS-Richtlinien gewährt werden.

Einmalige Überbrückungshilfe darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

5 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) (C.2.0)

Die Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen wird nach Ermittlungen des Unterstützungsanspruchs festgelegt.

Festzulegen ist die Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen bei, bzw. für:

Berufliche Integration:

- Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration, z.B.:
 - Teilnahme an Qualifikationsprogramm
 - Absolvierung Praktikum
 - Schulung (pro Tag CHF 30.00, max. CHF 150.00; junge Erwachsene die Hälfte)

Aktivitäten zwecks sozialer Integration:

- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Pflege von Angehörigen

Für junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die Integrationszulage für Nichterwerbstätige die Hälfte und kommt zur Anwendung bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der Obligatorischen Schulzeit (10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung einer Lehre oder Anlehre (Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)
- Besuch Kantonsschule
- Besuch höhere Fachschule/Universität

Das Absolvieren einer Lehre berechtigt nicht zu einem EFB, sondern zu einer IZU.

Die maximale Integrationszulage für Nichterwerbstätige beträgt CHF 300.00. Der Betrag wird der erbrachten Leistung, respektive dem Pensum, entsprechend angepasst. Die Gemeinde Dorf richtet grundsätzlich die maximale Integrationszulage pro rata temporis aus.

Die IZU wird nachschüssig für bereits erbrachte Leistungen ausbezahlt. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

→ Kompetenz Fürsorgesekretariat:

Auszahlung der IZU bis zum Höchstbetrag von CHF 300.00.

5 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Freibetrag gewährt.

Bei einer Erwerbstätigkeit von 100% bzw. 160 Arbeitsstunden pro Monat beträgt der EFB CHF 400.00. Bei Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten in der Regel die Hälfte des EFB, respektive gemäss unten stehender Tabelle:

Beschäftigungsumfang in %	Stunden pro Monat	Einkommensfreibetrag pro Personen/Monat	Junge Erwachsene pro Person/Monat
bis 19 %	bis 30 Std.	CHF 100.00	CHF 50.00
bis 29 %	bis 46 Std.	CHF 105.00	CHF 60.00
bis 39 %	bis 62 Std.	CHF 142.00	CHF 80.00
bis 49 %	bis 78 Std.	CHF 178.00	CHF 100.00
bis 59 %	bis 94 Std.	CHF 215.00	CHF 120.00
bis 69 %	bis 110 Std.	CHF 251.00	CHF 140.00
bis 79 %	bis 126 Std.	CHF 288.00	CHF 160.00
bis 89 %	bis 142 Std.	CHF 325.00	CHF 180.00
bis 100 %	bis 160 Std.	CHF 400.00	CHF 200.00

Bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen kann (zur Vereinfachung) von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn ausgegangen werden.

Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr gewährt. Siehe auch SKOS E.I.2

Der 13. Monatslohn, falls vorhanden, ist als Einkommen anzurechnen.

→ Kompetenz Fürsorgesekretariat:

Auszahlung EFB gemäss Tabelle.

6 Wohnkosten (B.3)

Für die Fürsorgebehörde Dorf gelten folgende, verbindliche maximale Wohnungsmietzinse:

Haushaltsgrösse	Mietzinsgrenze	Besonderes/Bemerkungen
1 Person	CHF 1'000.00	
2 Personen	CHF 1'300.00	«
3 Personen	CHF 1'500.00	«
4 Personen	CHF 1'700.00	«
5 Personen	CHF 1'900.00	«
Ab 6 Personen	CHF 2'000.00	«

- Es werden nur die effektiven Mietkosten übernommen
- Alle Mietzinse sind inkl. Nebenkosten
- Vergütungen für Abstellplätze, Einstellgaragen und Bastelräumen werden nicht übernommen
- Wenn immer möglich, wird eine allfällige Kautionsleistung durch die Gemeinde Dorf mit einer Garantieerklärung nach OR 111 geregelt
- Sollte der Vermieter auf eine Kautionsleistung bestehen, hat das Mietzins-Kautionskonto zwingend auf die Politische Gemeinde Dorf zu lauten.

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums.

→ Die Unterstützungsleistungen sind mind. für ein Jahr zu berechnen und mit einem Pfandrecht notariell zu sichern.

Wohnkosten für junge Erwachsene

Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren werden keine Mietanteile ausbezahlt, solange diese bei den Eltern wohnen.

Hotel-Kosten

Für Klienten die im Hotel wohnen, wird der Grundbedarf um CHF 100.00 pro Monat gekürzt. Da im Hotel in der Regel nicht gekocht werden kann, werden im Gegenzug zusätzlich CHF 240.00 für auswärtiges Essen ausbezahlt.

7 Einrichtungs-/Umzugskosten

Ersteinrichtung

Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

1-Personen-Haushalt	max. CHF 1'500.00
pro zus. Person in der Unterstützungseinheit	max. CHF 500.00
Gesamt pro Unterstützungseinheit, jedoch	max. CHF 2'500.00

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mittels einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

Erhalt der Wohnungseinrichtung

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen, die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

Umzugskosten

Es wird erwartet, dass die mit einem notwendigen Umzug anfallenden Arbeiten soweit möglich durch die unterstützten Personen vorgenommen werden. Für Hilfeleistungen von Kollegen, Familie etc. erfolgt keine Vergütung. Für die eigentlichen Umzugskosten ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es werden nur die nötigsten Umzugskosten übernommen. Reinigungskosten können übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht vom Klienten selber besorgt werden kann.

→ Kompetenz Fürsorgesekretariat:

Obgenannte Leistungen

8 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.1 – C.2)

Erwerbsunkosten

Verkehrsauslagen

Für Aktivitäten im Zusammenhang mit beruflicher, sozialer oder gesundheitlicher Integration werden die effektiv entstandenen Kosten übernommen. Es ist die günstigste Variante zu wählen (z.B. Monats- oder Jahres-Abo, Halbtax-Abo, Tageswahlkarte, 9-Uhr-Pass). Gründe für die Kostenübernahme sind:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung (Lehre, Studium)
- Bewilligte Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Integration
- Nachgewiesene Stellensuche (Vorstellungsgespräch), nach Vorlage der Stellenbemühungen
- Besuchsrecht bei Kindern, die platziert sind

Mehrkosten auswärtige Verpflegung

Die von erwerbs- oder nichterwerbstätigen Sozialhilfeempfänger/innen (Erwachsene und Minderjährige) auswärts eingenommenen Mahlzeiten werden wie folgt vergütet:

- Essenspauschale pro Tag CHF 8.00
- Essenspauschale pro Monat (bei 22 Arbeitstagen) CHF 176.00

Essenspauschale bei Fremdbetreuung

Bei der Fremdbetreuung eines ins SKOS-Budget eingerechneten Kindes inkl. Mittagsbetreuung wird obengenannter Ansatz für eine Essenspauschale pro Tag im Grundbedarf abgezogen.

Vergütung Besuchsrechtsausübung

Für Besuchs-Wochenenden werden CHF 20.00 pro effektiv ausgewiesenem Besuchstag und Kind bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen.

Zusätzliche Familienausgaben

- Bei erwerbstätigen Personen, sowie Arbeitssuchenden mit Betreuungspflichten die Kosten der tages- oder stundenweisen Fremdbetreuung gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Wirbelwind Dorf und dem Verein Tagesfamilien Winterthur Weinland
- Kosten für sozial- oder gesundheitlich indizierte Fremdbetreuung (Krippen, Hort etc.) gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Wirbelwind Dorf pro Kind und Monat
- Kosten für Spielgruppen
- Kosten für Ferienlager (schulbedingt) von max. CHF 400.00 pro Kind und Jahr
- Zusätzliche, obligatorische Schulkosten
- 1 Vereinsbeitrag (FC, TV, Handball) pro Kind und Jahr

→ Kompetenz Fürsorgesekretariat

Auszahlung der obengenannten Leistungen.

9 Besitz eines Motorfahrzeuges

Grundsatz: Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst soweit zumutbar, auf eigene Vermögenswerte zurück zu greifen. Somit sind in der Regel Motorfahrzeuge zu verkaufen.

Ist der Eurotax-Wert eines Fahrzeuges höher als der gesamte Unterstützungsbeitrag von zwei Monaten plus Freibetrag ist das Fahrzeug sofort zu veräussern. Ansonsten wird das Fahrzeug akzeptiert ohne Kostenübernahme von Versicherungen und sonstigen Gebühren.

Benötigt ein Fürsorgeklient das Fahrzeug zum Arbeiten, wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt rückwirkend, nach Eingang der Abrechnung bezüglich der geleisteten Arbeitstage.

10 Gesundheitskosten

Krankenkasse (KVG)

Die Prämien der Krankenkasse (KVG) müssen zwingend durch den Fürsorgeverband Andelfingen bezahlt werden. Gemäss Vorgaben des BAG bezüglich Prämienregion 3.

Zusatzversicherung (VVG)

Damit die bestehende Zusatzversicherung (VVG) für jeden Fürsorge-Klienten auch nach der Ablösung der Unterstützung gewährleistet ist, werden bestehende VVG-Prämien pro Person und Monat von höchstens CHF 30.00 übernommen. Der Restbetrag ist durch den Klienten zu bezahlen.

Franchise

In der Regel ist die Franchise auf das gesetzliche Minimum (CHF 300.00) zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist oder wenn die Krankheitskosten ausgewiesen sehr tief gehalten sind, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben

- Kosten für ärztlich verschriebene, nicht KVG-pflichtige Medikamente
- Verordnete Hauspflege-Leistungen, die nicht durch die Krankenkasse übernommen werden
- Diätzuschlag nach Arztzeugnis bei Zöliakie (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse) von CHF 175.00 pro Monat, analog der Praxis der Ergänzungsleistungen.
- Kosten für die stationäre medizinische Versorgung und Notfalltransporte von Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Politischen Gemeinde Dorf das Gemeindewesen übernommen werden müssen (§15 SHG und §21 SHV) nach vorliegendem Verlustschein.

Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen

Bei neugeborenen Kindern ist zwingend eine VVG-Versicherung für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen abzuschliessen. Die effektiven Kosten der Zahnversicherung werden übernommen.

Zahnbehandlungskosten

Die Behandlungen müssen zum Tarif (SUVA) von CHF 1.00 erfolgen. Bei einem Kostenvoranschlag über CHF 2000.00 ist eine Zweitmeinung einzuholen.

→ Kompetenz Fürsorgesekretariat

Jährliche Zahnkontrolle und Dentalhygiene

Rechnungen bis CHF 1'000.00

Notfallbehandlungen

Schmerz-Behandlungen können jederzeit ausgeführt werden, sofern diese zwingend notwendig sind. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen. SUVA-Tarif CHF 3.10.

Behandlungen im Ausland

Die Kosten werden nach Einreichung eines Kostenvoranschlages übernommen, sofern sie ausgewiesen günstiger sind als in der Schweiz. Ab CHF 1'000.00 Beschluss der Fürsorgebehörde Dorf.

Versäumte Sitzungen

Werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und werden dem Klienten in Abzug gebracht. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

Wegkosten Arzt/Therapie/Tagesklinik

Begründete und mehrfache Fahrten können übernommen werden.

Brillen und Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlags wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell	CHF 150.00
Maximale Vergütung für zwei Gläser oder Kontaktlinsen	CHF 600.00

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet, die Abrechnung der Krankenkasse und die Rechnung/Quittung des Optikers müssen vorliegen. Wenn medizinische Gründe vorliegen, können ausnahmsweise auch höhere Kosten übernommen werden, sofern ein ärztliches Rezept vorliegt.

Verhütungsmittel

Die Kosten für Kondome, etc. gehen zu Lasten der Klienten/innen und sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren. Eine Übernahme der Kosten für länger andauernde Verhütung wie z. B. Pille, Stäbli, Spritzen, Spirale kann in Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

Erstanschaffungen Baby

Für ein erstes Kind wird eine Pauschale von CHF 500.00 ausgerichtet, ebenso für ein Folgekind, wenn keine Ausstattung vorhanden ist.

Weitere situationsbedingte Leistungen

- Behördlich unerlässliche Dokumente (inkl. ID/Ausländerbewilligung) gemäss ausgewiesenen Kosten.
- Kosten für Grundberatungen bei Fachstelle für Schuldenfragen gemäss geltenden Tarifen. (Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Breitenstein: CHF 600.00 für 6 Stunden)
- Kulturvermittlung / Dolmetscherkosten
- Kosten für fachjuristische Expertisen bei komplexen rechtlichen Fragestellungen bis zum Betrag von CHF 1500.00 pro Person und Rechtsfall. Beschluss der Fürsorgebehörde Dorf.

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Alle obengenannten Leistungen, sofern nicht anders erwähnt.

11 Kürzungen

Kürzungen, Einstellungen und Verweigerung von Unterstützungsleistungen

- Kürzung, Teileinstellungen und Einstellung sind Sanktionsmassnahmen
- Verweigerung ist Ablehnung oder Einstellung der Unterstützung wegen nicht nachgewiesenem Bedarf

Kürzung, Teileinstellung und Einstellung

Mit der Sprechung der Sozialhilfe können Auflagen und Weisungen (§21 SHG, §23 SHV) erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden (§24 und 24a SHG und §24 SHV). Auflagen und Weisungen müssen schriftlich und mit präziser Sanktionsandrohung erfolgen. Sie können durch die Fürsorgebehörde und/oder das Fürsorgesekretariat erteilt werden. Keine Weisungen bezüglich Erwerbsintegration werden Alleinerziehenden mit Kindern unter zwei Jahren erteilt. Leistet eine bezugsberechtigte Person den Auflagen und/oder Weisungen keine Folge, kann das Fürsorgesekretariat die angedrohte Kürzung/Streichung vollziehen (SHG §24 und 24a). Beschluss der Fürsorgebehörde.

Sanktionsgründe

- mangelnde Kooperation (Mitwirkungspflicht)
- ungenügende Integrationsbemühungen (z.B. nicht ausreichende Stellensuche)

- nicht deklariertes Einkommen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- Einstelltage der Arbeitslosenkasse
- Nicht Geltendmachung von Ersatzeinkommen (Subsidiarität/Schadensminderung)

Sanktionen bei

- Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU)
- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen
- 5 - 19 % des Grundbedarfs für die Dauer von vorerst 12 Monaten
- 20 – 30 % des Grundbedarfs für die Dauer von max. 6 Monaten
- Teileinstellungen oder Leistungseinstellungen mit Beschluss

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Kürzungen bis 15 %

Ab 16 % mit Beschluss der Fürsorgebehörde

Einstelltage Arbeitslosenkasse

Bei ALV- Einstelltagen wird bei schuldhaftem Verhalten der antragstellenden oder bereits Sozialhilfe beziehenden Person der Grundbedarf ohne vorherige Weisung/Androhung um 10 % gekürzt. In unklaren, strittigen Situationen wird erst ab Datum der Rechtskraft der Einstelltage gekürzt. Entsprechende Beschlüsse sind der Fürsorgebehörde vorzulegen.

Anwendungsskala:

Einstelltage	Grundbedarf wird um 10% gekürzt für
bis 5	1 Monat
bis 10	2 Monate
bis 15	3 Monate
bis 20	4 Monate
bis 30	5 Monate
bis 40	6 Monate
bis 60	8 Monate

Verweigerung, Einstellung bei Weiterführung der Sozialhilfe

Wenn eine antragstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsabklärung und Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen oder die dazu notwendigen Unterlagen nicht einreicht, wird auf den Antrag nicht eingetreten, respektive die Leistungen werden eingestellt.

Leistungsverweigerungen und Einstellungen mangels nachgewiesenen Bedarfs sind von der Fürsorgebehörde zu beschliessen.

12 Anhörung, Beschlüsse und 1. Auszahlung

Bei der Anhörung eines neuen Unterstützungsfalles ist mindestens ein Mitglied der Fürsorgebehörde Dorf anwesend.

Wenn die Bedürftigkeit und Notlage beim Erstgespräch ausgewiesen ist, ist das Datum des Erstgesprächs für den Unterstüztungsbeginn massgebend.

Das Fürsorgesekretariat erhält die Kompetenz nach einer Anhörung ein Monatsbetreffnis nach SKOS-Richtlinien auszuzahlen.

Die Entscheide sind mit Beschlussfassung für höchstens ein Jahr auszustellen. Das Fürsorgesekretariat kontrolliert die Dauer und lädt zum Jahresgespräch ein. Ein Behördenmitglied nimmt jeweils am Gespräch teil.

Sollten nicht alle geforderten Unterlagen für die Überprüfung des Anspruches eingereicht werden, wird das Gesuch um Weiterführung der Sozialhilfe wegen nicht nachgewiesenem Bedarf abgewiesen.

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Ein Monatsbetreffnis gemäss SKOS-Richtlinien ohne Beschluss auszuzahlen.

13 Schlussbestimmungen/Version

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe werden alle bisherigen internen Anordnungen, Richtlinien und Kompetenzverteilungen aufgehoben.

Die Richtlinien zur Sozialhilfe (Version 1.0) wurden an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2023, rückwirkend per 1. Januar 2023, genehmigt.